

>>> Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung

Zu a)
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der ausscheidende Mitgliedsverein zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu b)
Die Auflösung des Mitgliedsvereins bewirkt das sofortige Ausscheiden. Die Beitragsverpflichtung endet mit der Auflösung.

Zu c)
Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn der Mitgliedsverein in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes der Erlanger Kulturvereine mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitgliedsverein ist unter Fristsetzung von zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft des Stadtverbandes zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Beschluss zum Ausschluss wird dem Mitgliedsverein durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
Wird dagegen Widerspruch eingelegt, ist die Mitgliederversammlung anzurufen.

Zu d)
Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverein zwei (2) aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge - trotz zweimaliger Mahnung - nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jeder Mitgliedsverein hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten (1.) Geschäftsvierteljahr zu entrichten.
Bei Neueintritt wird mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme der erste (1.) Jahresbeitrag sofort fällig.

Bei Eintritt bis zum 30.06. des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, danach entfällt für das Eintrittsjahr der Beitrag.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Stadtverbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Anträge von Mitgliedsvereinen zur Tagesordnung sind spätestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Stadtverbandes schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine (1) Woche.

5. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Stadtverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme bei Auflösung des Stadtverbandes (siehe § 10) - ohne

Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitgliedsvereine beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden

- die / der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
- die Schriftführerin / der Schriftführer
- bis zu zehn Beisitzerinnen / Beisitzer.

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei (3) Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines sind.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Vorstandsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig von Weisungen ihres Mitgliedsvereines.

4. Der Stadtverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. und 3. Vorsitzende zur >>>

>>> Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft des Stadtverbandes Personen ernennen, die sich um den Stadtverband besonders verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine/n langjährige/n 1. Vorsitzende/n, die/der sich um den Stadtverband besonders verdient gemacht hat, zur/zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Stadtverbandes der Erlanger Kulturvereine e.V. kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend

sein, die Auflösung ist durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine zu beschließen.

2. Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Erlangen zu - mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der ehrenamtlichen Kulturarbeit zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Erlangen.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.04.2009 in Erlangen beschlossen.
3. Die Satzung wurde am 04.06.2009 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 20427 beim Amtsgericht Fürth eingetragen und erlangt damit Rechtskraft.
4. Die bisherige Satzung vom 3.12.1987 verliert ihre Gültigkeit.

D>Stadtverband/Satzung/Satzung2009-04-03DIN-A6Druckversion

www.erlanger-kulturvereine.de

Stadtverband der Erlanger Kulturvereine e.V.

Gegr. 1975



Satzung

03.04.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverband der Erlanger Kulturvereine e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Stadtverband der Erlanger Kulturvereine ist die Vertretung der kulturellen Amateurvereine und Amateurgruppen.
2. Ziele und Aufgaben des Stadtverbandes sind insbesondere:
 - Die Vertretung der Interessen der Kulturvereine gegenüber Politik, Behörden und Institutionen, der Wirtschaft und der Bürgerschaft;
 - die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
 - die Förderung und Durchführung des Kulturaustausches auf nationaler und internationaler Ebene (insbesondere mit den Partnerstädten);
 - die Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit

über die Fachgruppen hinaus und die Weiterbildung der Funktionsträger;

- die Mitarbeit und Beratung in Sachen Kulturförderung;
- die Beratung und Betreuung der Mitgliedsvereine.

3. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Stadtverbandes können alle im Stadtgebiet Erlangen ansässigen kulturellen Amateurvereine werden, unabhängig von ihrer Rechtsform.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur >>>